

STADT FRIEDRICHSHAFEN Sitzungsvorlage Drucksache-Nr. 2016 / V 00118		Ausfertigungen: Amt für Vermessung und Liegenschaften, BSU, DEZ4, OB, PL, STP	
Dienststelle: Amt für Vermessung und Liegenschaften Aktenzeichen: AVL 52.20.00/Am		11.04.2016, Unterschrift:	
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen):			
BM Krezer _____		EBM Dr. Köhler _____	
BM Köster _____		Oberbürgermeister _____	

Betreff: Vierte Anpassung der Richtlinien des Wohnungsbauprogramms für Familien, auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende mit Kindern (Baukindergeld)				
Anlage: Anlage 1 – Bisheriger Flyer Anlage 2 – Überarbeiteter Flyer				
Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens 1 Arbeitstag vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.				
MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp)	☐ .pdf-, htm- Dateien	☐ DVD	☐ Video (VHS)	☐ Folien (ungeeignet)

Referent und Zeitdauer: Herr Büchler / Herr Dietz, ca. 5 min.
--

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Technischer Ausschuss/Betriebsausschuss SE	03.05.2016	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	10.05.2016	Vorberatung	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.): GR, DS-Nr. 2013/163, 17.07.2013 (Zweite Anpassung der Richtlinien) GR, DS-Nr. 2015/18, 02.03.2015 (Dritte Anpassung der Richtlinien)
--

<u>FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN</u>		ja	nein	
Kosten:	einmalige Kosten		Betrag:	EUR
	jährliche Folgekosten:	Personalkosten	Betrag:	EUR
		Sachkosten	Betrag:	EUR
Zuschüsse	einmalige Einnahme(n)		Betrag:	EUR
bzw.				
Beiträge:	laufende (jährlich)		Betrag:	EUR
MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:				
Städt. Haushalt	VWH	VMH	Fipo:	
Stiftungs-Haushalt	VWH	VMH	Fipo:	
Zur Verfügung stehende Mittel				
(Planansatz und Haushaltsausgaberest lfd. Jahr):				EUR
Noch bereitzustellen:				EUR
Deckungsvorschlag:				EUR

Beschlussantrag:

Die Richtlinien zum Wohnungsbauprogramm für Familien, auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende mit Kindern (Baukindergeld) werden in der von der Verwaltung vorgeschlagenen Weise geändert. Sie treten rückwirkend zum 01.04.2016 in Kraft.

Begründung:

Die aktuellen Richtlinien zum Wohnungsbauprogramm für Familien, auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende mit Kindern besagen, dass Neubauvorhaben u. a. gefördert werden können, wenn der Primärenergiebedarf mindestens 30 % unter den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) liegt, d. h. es ist mindestens der Standard KfW-Effizienzhaus 70 zu erfüllen.

Zum 01.01.2016 haben sich die Anforderungen der EnEV um 25%, bezogen auf den Primärenergiebedarf, verschärft. Dies hat zur Folge, dass Neubauvorhaben mindestens den KfW-Effizienzhaus-Standard 75 einhalten müssen.

Der Standard KfW-Effizienzhaus 70 wird somit obsolet und wird von der KfW zum 01.04.2016 eingestellt.

Diese Änderung wirkt sich auf das Förderprogramm in der Weise aus, dass Antragsteller für ein Neubauvorhaben einen energetischen Standard von mindestens 30 % unter dem verschärften Primärenergiebedarf von 75 einhalten müssen.

Rechnerisch ergibt dies einen Wert von 52,5, welcher einem sehr hohen und kostenintensiven Standard entspricht. Dies als Mindestanforderung beizubehalten wäre absolut förderschädlich.

Um die neuen Vorgaben mit unserem Förderprogramm „Baukindergeld“ abzustimmen, wird folgende Anpassung vorgeschlagen (sowohl im bisherigen als auch im überarbeiteten Flyer markiert):

- Neubauvorhaben werden von der Förderung ausgeschlossen, wenn sie nicht die Anforderungen der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen EnEV erfüllen.

Des Weiteren führt die KfW zum 01.04.2016 den Energiestandard „40plus“ ein.

Im Vergleich zum Passivhaus steht bei diesem Standard der Einsatz von Photovoltaik und Stromspeicher im Vordergrund.

Beiden gleich sind die sehr hohe Energieeffizienz und die notwendige erhöhte Anfangsinvestition.

Es wird vorgeschlagen beim optionalen Baustein B „Zusatzförderung“ den Standard „40plus“ in derselben Höhe zu unterstützen, wie das Passivhaus.

Alle anderen Vorgaben des Förderprogramms sind von der Verschärfung der EnEV nicht betroffen.